

Relevante Infektionskrankheiten und notwendige Schutzmaßnahmen

Erkrankung	Prüfung der Immunität	Schutzmaßnahme in der Schwangerschaft bei fehlender oder nicht geklärter Immunität nach § 4 MuSchG und §§ 3, 4, 5 MuSchArbV			
		Impfung	nach der Schwangerschaft	Beschäftigungsverbot	
	Impfpasskontrolle, Serologie	während der Schwangerschaft		generell	befristet bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung
Röteln	ja	nein	ja	ja, bis zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche (SSW) bei beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Lj.) .	ja, nach der 20. SSW Wiedenzulassung (Wz)/Arbeitsaufnahme erlaubt am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Masern	ja	nein	ja	ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lj. und evtl. bei beruflichem Umgang mit behinderten Kindern	ja, beim Umgang mit Kindern nach vollendetem 6. Lj. Wz: am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Mumps	ja	nein	ja	ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lj. und evtl. bei beruflichem Umgang mit behinderten Kindern	ja, beim Umgang mit Kindern nach vollendetem 6. Lj. Wz: am 26. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Windpocken	ja	nein	ja	ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lj.	ja, beim Umgang mit Kindern nach vollendetem 10. Lj. Wz: am 29. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Zytomegalie	ja	keine Impfung möglich	keine Impfung möglich	ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lj. und evtl. beim berufl. Umgang mit behinderten Kindern. ** (s.u.)	nein
Ringelröteln	ja	keine Impfung möglich	keine Impfung möglich	ja, bis zum Ende der 20. SSW bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lj.	ja, nach der 20. SSW Wz: am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis B	ja	ja (nur bei med. Indikation)	ja	ja, gesamte Schwangerschaft bei der Betreuung von Hepatitis B infizierten Kindern und Jugendlichen oder bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, von denen eine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht, z.B. durch Kratzen, Beißen, Schlagen .	ja
Hepatitis A	ja	nein	ja	nein	ja, Wz: am 51. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Keuchhusten	ja-nur Impfpass	nein	ja	nein	ja, Wz: am 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Scharlach	nein	keine Impfung möglich	keine Impfung möglich	nein	ja, Wz: am 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Grippe	ja-nur Impfpass	ja	ja	nein	ja, Wz: am 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

**** (zu Hinweis zu Zytomegalie):**

Eine Beschäftigung ist nur unter konsequenter Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen (Hände waschen und desinfizieren, Flächendesinfektion...) und mit Tragen von geeigneten Handschuhen erlaubt. Ein enger Körperkontakt sowie die Begleitung zur Toilette, Wicklen (auch bei älteren, z.B. inkontinenten Kindern) sind zu vermeiden. Sollten diese Hygienemaßnahmen nicht durchführbar sein, dann ist eine Beschäftigung bei engem Körperkontakt mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und in Einzelfällen auch bei der Betreuung von älteren Kindern, bei denen z.B. körperliche Funktion, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit eingeschränkt sind und beispielsweise die Betreuung einen besonders intensiven Körperkontakt erfordert, während der gesamten Schwangerschaft verboten.